Chemikalienrecht

Übersicht Gefahrensymbole



VORSICHT **GEFÄHRLICH**

Kann die Haut irritieren, Allergien oder Ekzeme auslösen, Schläfrigkeit verursachen. Kann nach einmaligem Kontakt Vergiftungen auslösen. Kann die Ozonschicht schädigen.

Hautkontakt vermeiden. Nur die benötigte Menge verwenden. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

Geschirrspültabs Reinigungsmittel,

Produktbeispiele

Massnahmen

Typische Eigenschaften

(siehe Gefahrenhinweise auf der Produktetikette)

(siehe Sicherheitshinweise

auf der Produktetikette)



HOCHENTZÜNDLICH

Kann sich durch den Kontakt mit Flammen und Funken, durch Schläge, Reibung, Erhitzung, Luft- oder Wasserkontakt entzün den. Kann sich bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung selber entzünden.

Zündquellen vermeiden. Geeignete Löschmittel bereithalten. Auf die Lagertemperatur achten. Nach Gebrauch sorgfältig

Grillanzünder, Lampenöle, Spraydosen, Lösungs-mittel



BRANDFÖRDERND

Kann Brände verursa chen oder beschleuni-gen. Setzt beim Brand Sauerstoff frei, lässt sich daher nur mit speziellen Mitteln löschen. Ein Ersticken der Flammen ist unmöglich.

Immer entfernt von brenn-baren Materialien aufbewahren. Geeignete Löschpräparate bereithalten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

Wasserstoffperoxid, Bleichmittel



EXPLOSIV

Kann explodieren durch Kontakt mit Flammer oder Funken, nach Schlägen, Reibung oder Erhitzung. Kann bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung zu Explosionen führen

Nur von Fachleuten oder ausgebildetem Personal anzuwenden. Bei Lagerung und Anwendung Umgebungswärme beachten Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

Nitroalycerin



GAS UNTER DRUCK

Enthält komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase. Geruchlose oder unsichtbare Gase können unbemerkt entweichen. Behälter mit komprimierten Gasen können durch Hitze oder Verformung bersten.

Vor Sonneneinstrahlung schützen, an gut belüfte-tem Ort aufbewahren (nicht im Keller!). Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen

Propan- und Butanaas flaschen, CO₂-Flaschen für Sodawasserherstellung



GEWÄSSER-GEFÄHRDEND

Kann Wasserorganismen wie Fische, Wasserinsekten und Wasserpflanzen in geringen Konzentrationen akut oder durch Langzeit-

Gefahren- und Sicherheits hinweise auf der Etikette beachten sowie Gebrauchs-anweisung/Dosiervorschriften befolgen. Nicht mehr benötigte Produkte oder teilentleerte Gebinde der Verkaufsstelle zurückgeben oder als Sonderabfall entsorgen.

Produktbeispiele ▶

Typische Eigenschaften

auf der Produktetikette)

(siehe Gefahrenhinweise

(siehe Sicherheitshinweise

auf der Produktetikette)

wirkung schädigen.

Schimmelentferner Anti-Insektensprays, Schwimmbadchemikalien, Motorenöle



ÄTZEND

Kann schwere Hautverätzungen und Augenschäden verursachen. Kann bestimmte Materialien auflösen (z.B. Textilien). Ist schädlich für Tiere. Pflanzen und or ganisches Material aller Art.

Beim Umgang immer Handschuhe und Schutz-brille tragen. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen

Backofenreiniger, Entkalker, Abflussreiniger, starke Reiniaunasmittel. Reinigungskonzentrate



GESUNDHEITS-**SCHÄDIGEND**

Kann bestimmte Organe schädigen. Kann zu sofortiger und langfristi-ger massiver Beeinträchtigung der Gesund-heit führen, Krebs erzeugen, das Erbgut. die Fruchtbarkeit oder die Entwicklung schädigen. Kann bei Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Niemals einnehmen jeden unnötigen Kontakt vermeiden, langfristige Schädigungen bedenken. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

Renzin Methanol Lacke Grillanzünder, Lampenöle, gewisse ätherische Öle



HOCHGIFTIG

Kann schon in kleinen Mengen zu schweren Vergiftungen und zum Tod führen.

Mit grösster Vorsicht anwenden. Geeignete Schutzkleidung wie Handschuhe und Maske verwenden. Die Gefährdung Un-beteiligter ausschliessen Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.

Mäuse- und Rattengift

Kantonale Fachstellen für Chemikalien



Merkblatt A04 Seite 1 von 3 Ver. 5.0 – 07/2013

Detailhandel: besondere Pflichten bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an den Detailhandel, der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen an Privatpersonen (breite Öffentlichkeit) abgibt.

Grundsätze bei der Abgabe

- Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.
- Chemikalien der Gruppe 1 dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden. Das gilt auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Bst. a und b. (siehe Anhang).
- Weitere Abgabeverbote für einzelne Stoffe gibt es in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).
- Chemikalien der Gruppe 2 sowie Pfeffersprays dürfen hingegen auch an Private verkauft werden.

Für diese Produkte gelten jedoch folgende Zusatzbestimmungen:

- Information: Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutz-

massnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser

Chemikalien informiert werden.

Selbstbedienung: Die Selbstbedienung muss ausgeschlossen sein.

- Abgabe an Minderjährige: Keine Abgabe an unmündige Personen, ausser an solche, die

beruflich oder gewerblich damit umzugehen haben (Lehrlinge).

- Sachkenntnisnachweis: Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem

Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04).

- Mitteilungspflicht: Betriebe, welche diese Chemikalien an Privatpersonen verkau-

fen, müssen der kantonalen Behörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen

(Merkblatt C03).

Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften bei der Abgabe ist auch die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etikette und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören auch Sicherheitsratschläge (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

Aufbewahrung von Chemikalien

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel in vorschriftsgemässer Verpackung aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer besonders gefährliche Chemikalien aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

Rücknahmepflicht

Wer gefährliche Chemikalien an Privatpersonen abgibt, muss Reste davon zurücknehmen und sachgerecht entsorgen. Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.

Warenmuster

Chemikalien der Gruppe 1 und 2 sowie Pfeffersprays dürfen zu Werbezwecken nicht an Privatpersonen abgegeben werden.

Merkblatt A04 Seite 2 von 3 Ver. 5.0 – 07/2013

Abweichung bei der Abgabe von Chemikalien an berufliche Verwender im Detailhandel

Das Abgabeverbot von Chemikalien der Gruppe 1, von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln der Gruppe 2 Bst. a und b, sowie von Warenmustern der Gruppen 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an berufliche Verwender (z.B. Lernende), auch wenn diese minderjährig sind. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist aber der Abgeber verpflichtet, im zumutbaren Umfang zu überprüfen, dass der Bezüger beruflicher Verwender ist.

Dem beruflichen Verwender muss im Detailhandel auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer kantonalen Fachstelle für Chemikalien.

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie unter <u>www.cheminfo.ch</u> und bei der Anmeldestelle Chemikalien <u>www.anmeldestellechem.admin.ch</u>.

Übersicht Detailhandel - Abgabe an Privatpersonen

	Abgabemöglichkeiten ¹				Pflichten des Abgebers		
	Abgabe an Private zuge- lassen?	Abgabe an nicht mündige Personen zugelassen?	Abgabe in Selbstbedie- nung erlaubt?	Abgabe von Waren- mustern an Private zuge- lassen?	Mitteilung der Chemika- lien-Ansprechperson?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Information über Schutz- massnahmen und Ent- sorgung nötig?
Chemikalien der Gruppe 1 ²	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ³ von Bst. a und b der Gruppe 2 ²	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffen		ffend
Chemikalien der Gruppe 2 ²	Ja	Nein	Nein ⁵	Nein	Ja	Ja	Ja
Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Motorentreibstoffe (Diesel, Benzin)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja ⁴	Ja ⁴	Ja ⁴
alle anderen Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein ⁶	Nein	Nein

Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung).

² Chemikaliengruppen siehe. Anhang.

³ Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind erkennbar an der Zulassungsnummer resp. Bewilligungsnummer CHZxxxxx oder CH-yyyy-xxxx (Biozidprodukte) bzw. W-Nummer (Pflanzenschutzmittel).

⁴ Bei der Abgabe an Tanksäulen nicht erforderlich.

⁵ Für EUH029, EUH031, EUH032 bzw. R29, R31, R32 noch bis 30.11.2013 möglich.

⁶ Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

Merkblatt A04 Seite 3 von 3 Ver. 5.0 – 07/2013

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahren- piktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahren- symbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.	T	R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpikto- gramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
C.		H340 Kann genetische Defekte verursa- chen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträch- tigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.		 R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahren- piktogramm	in Verbi	ndung mit einem der H-Sätze*	Gefahren- symbol	in Verb	oindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 H311 H331	Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen.	T	R23 R24 R25	Giftig beim Einatmen. Giftig bei Berührung mit der Haut. Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 H372	Schädigt die Organe. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 R48	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
C.		H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augen- schäden.	c E	R34 R35	Verursacht Verätzungen. Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 (für Gebir	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. nde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. sinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 H260 H261	Entzündet sich in Berührung mit der Luft von selbst. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpik- togramm	EUH006 EUH019 EUH029 EUH031 EUH032	Mit und ohne Luft explosionsfähig. Kann explosionsfähige Peroxide bilden. Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahren- symbol	R6 R19 R29 R31 R32	Mit und ohne Luft explosionsfähig. Kann explosionsfähige Peroxide bilden. Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

^{*} Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon. Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen beider Gruppen gehören zur Gruppe 1.

Kantonale Fachstellen für Chemikalien



Merkblatt C01 Seite 1 von 2 Ver. 5.0 - 07/2013

Allgemeines zum Chemikalienrecht

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen und Betriebe, welche mit Chemikalien umgehen.

Begriffe

- Chemikalien: Als Chemikalien gelten hier, wo nicht anders erwähnt, Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte sowie Dünger und Pflanzenschutzmittel. Darunter fallen z.B. Haushaltprodukte wie Reinigungsmittel, Brennsprit, Farben, Klebstoffe oder ätherische Öle. Nicht dazu gehören Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel und Futtermittel.
- Stoff: Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren (inkl. notwendige Stabilisatoren und herstellungsbedingte Verunreinigungen, jedoch ohne abtrennbare Lösungsmittel).
- Zubereitung (oder Gemisch nach GHS): Gemenge, Gemisch oder Lösung bestehend aus zwei oder mehreren Stoffen (Inhaltsstoffe).
- **Biozidprodukte:** Wirkstoffe oder Wirkstoffe enthaltende Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen, unschädlich zu machen, zu zerstören oder in anderer Weise zu bekämpfen oder Schädigungen durch Schadorganismen zu verhindern. Auch Gegenstände, die solche Wirkstoffe zur Einwirkung auf Schadorganismen ausserhalb dieser Gegenstände enthalten oder freisetzen, gelten als Biozidprodukte.
- **Pflanzenschutzmittel:** Stoffe, Präparate und Organismen, die landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Erntegüter vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern schützen oder welche die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen beeinflussen.
- Dünger: Stoffe und Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen.

Die wichtigsten Bestimmungen - Produkte

- Die Giftklassen und die Kennzeichnung mit Giftbändern wurden per 31. Juli 2005 aufgehoben. Sämtliche diesbezüglichen Übergangsfristen sind abgelaufen.
- Die Einstufung und Etikettierung erfolgt nach den Richtlinien der EU (orangefarbige Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze) oder nach GHS, dem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien (GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals mit rot/weiss/schwarzen Gefahrenpiktogrammen, H-Sätzen und P-Sätzen).
 Die GHS-Kennzeichnung wird ab 12.2012 für Stoffe und 6.2015 für Gemische obligatorisch. Produkte mit den orangefarbigen Symbolen dürfen dann noch während maximal 2 Jahren an Endverbraucher abgegeben werden.
- Die Chemikaliengesetzgebung schreibt eine Selbstkontrolle durch die Importeure und Hersteller vor. Die Produkte werden durch die Hersteller entsprechend ihren gefährlichen Eigenschaften eingestuft, verpackt, gekennzeichnet und gemeldet.
 Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und gewisse Dünger unterstehen einer Zulassungspflicht.

Die wichtigsten Bestimmungen - Umgang

Die Verwender von Chemikalien unterstehen der Sorgfaltspflicht. Insbesondere müssen sie die Angaben der Herstellerin auf der Etikette und im Sicherheitsdatenblatt beachten und erforderliche Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit treffen. Bei der beruflichen und gewerblichen Verwendung gewisser Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind Fachkenntnisse (Fachbewilligungen) erforderlich.

Für gewisse berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ist ein Kenntnisnachweis erforderlich:

- Sachkenntnis: Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 im Detailhandel oder von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche oder gewerbliche Endverbraucher (siehe Merkblatt C04).*
- Fachbewilligungen (siehe Merkblätter A10, A13-A17):
 - Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern*
 - Schädlingsbekämpfung* für Dritte oder mit Begasungsmitteln*
 - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln* oder Kältemitteln

Hinweis: Firmen, welche Chemikalien herstellen, zum Verkauf importieren oder eine der mit * bezeichneten Tätigkeiten ausüben, müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

Merkblatt C01 Seite 2 von 2 Ver. 5.0 - 07/2013

Welche Gesetzestexte sind massgebend?

Bezeichnung	Abkürzung	Inhalt
Chemikaliengesetz	ChemG, SR 813.1	Grundlagen zum Chemikalienrecht
Chemikalienverordnung	ChemV, SR 813.11	Details über Anmeldung, Mitteilung, Einstufung, Kennzeichnung, Abgabevorschriften, Umgang, Sorgfaltspflichten, Werbung, Meldungen
Biozidprodukteverordnung	VBP, SR 813.12	Zulassung von und Umgang mit Biozidprodukten
Düngerverordnung	DüV, SR 916.171	Zulassung und Umgang mit Düngern
Düngerbuchverordnung	DüBV, SR 916.171.1	Düngertypen und deren Anforderungen
Pflanzenschutzmittel- verordnung	PSMV, SR 916.161	Zulassung von und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung	ChemRRV, SR 814.81	stoff- und produktspezifische Anwendungs- und Herstellungsbeschränkungen/-verbote Grundsätze über die Fachbewilligungen
Verordnungen zur Sach- kenntnis und zu den Fach- bewilligungen	Diverse	Detailbestimmungen über die Fachbewilligungen und die Sachkunde, Prüfungsanforderungen
CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging)	VO (EG) 1272/2008	europäische Umsetzung des GHS für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien
REACH-Verordnung	VO (EG) 1907/2006	Anhang II, Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (Fassung gemäss VO (EU) 453/2010)

Die Gesetzestexte können in Papierform an folgender Adresse bezogen werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 031 / 325 50 50, Fax. 031 / 325 50 58, www.bundespublikationen.ch.

Im Internet finden Sie die Gesetze unter www.anmeldestellechem.admin.ch -> Rechtliche Grundlagen.

Wer hat welche Pflichten? Die zugehörigen Merkblätter in der Übersicht:

troising i montain. Die Lagenongen montalater in der Obereient.									
	Merkblatt	Zusatz- Merkblätter:	Chemikalien in Verkehr bringen	Sicherheitsdaten- blatt (SDB)	Chemikalien- Ansprechperson	Sachkenntnis	Fachbewilligungen	Selbstkontrolle	Weitere Informationen
Hersteller und Importeure von Chemikalien	A01		B01- B05	C02	C03			C06	diverse
Detailhandel (Abgabe an Privatpersonen)	A04			C02	C03	C04			D01
Grosshandel mit Chemikalien	A05			C02	C03	C04			
Berufliche und gewerbliche Verwender	A03			C02	C03		A10, A13- A17		A11, A12
Import von Chemikalien zur gewerblichen Verwendung	A08		B01- B05	C02	C03			C06	diverse

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer kantonalen Fachstelle für Chemikalien.

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestellechem.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Website der Informationskampagne zum neuen Kennzeichnungssystem (GHS) <u>www.cheminfo.ch</u>.